

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 76. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Unna Nr. 142 „Industriestraße“ | 218 |
| 77. Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Kreisstadt Unna | 220 |

76.

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Unna Nr. 142
„Industriestraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung der Gemengelage südlich der Zechenstraße zwischen Bahn-Trasse im Osten und der Industriestraße im Westen zu schaffen, ist ein einfacher Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 142 „Industriestraße“ im Sinne des § 30 (3) BauGB zur Festlegung der Art der zulässigen Nutzung aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

im Norden von der südlichen Grenze der Zechenstraße,

im Osten u. Süden von der vorhandenen Anschlussbahn-Trasse,

im Westen von der östlichen Grenze der Industriestraße sowie den westlichen Grenzen der Flurstücke 123 und 432, Flur 2, Gemarkung Königsborn.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Unna, den 26.09.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 10.09.2014 zur Aufstellung des Bebauungsplans Unna Nr. 142 „Industriestraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 26.09.2014

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

77.

Bekanntmachung**Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Kreisstadt Unna (Unnaer Plakatordnung)**

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird von der Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Kreisstadt Unna vom 18.09.2014 für das Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

§ 1**Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Kreisstadt Unna.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die im Gemeingebrauch sind (Verkehrsflächen). Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Wege, Plätze, Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, öffentliche Parkeinrichtungen, Böschungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Brücken, Unterführungen, Durchlässe, Treppen und Rampen von der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, und Lärmschutzanlagen.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse
 1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportstätten, Alleen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Verkehrslehrgärten u. ä. Einrichtungen sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen (Grünanlagen);
 2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel-, Sport-, Fernsprech-, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagssäulen- und tafeln, Schaltkästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweis- und Wanderwegezeichen, Lichtzeichenanlagen, Litfaßsäulen, Wartehäuschen, Briefkästen und Telefonzellen.

- (4) Öffentliche Flächen im Sinne der Verordnung sind alle dem öffentlichen Nutzen dienenden Flächen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bäume sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Verbotene Handlungen

- (1) Das Aufstellen, Anbringen oder Aufstellen- oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 2, 3 und 4 genannten Verkehrsflächen, Anlagen und öffentlichen Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen im Sinne des § 1 Abs. 2, 3 und 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen (§ 4) erlaubt sind.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 31 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert am 28.08.2013 (BGBl. I 3313), mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 5 Abs. 1 OBG.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02.02.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Unna, 26.09.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Bekanntmachungsanordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Kreisstadt Unna (Unnaer Plakatordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 26.09.2014

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Werner Kolter

Abl.KrStUN 24 – 77 / 29. September 2014